

103. Ist Revision zulässig, wenn im Widerspruchsverfahren gegen eine einstweilige Verfügung die Berufung als unzulässig verworfen ist?  
RWD. (n. F.) §§ 545 Abs. 2, 547 Nr. 1.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 6. Dezember 1910 i. S. M. (Bekl.) w. R.  
(Rl.). Rep. II A. 123/10.

- I. Landgericht Greifswald.  
 II. Oberlandesgericht Stettin.

Der Beklagte, dessen Berufung gegen das über seinen Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Verfügung erlassende landgerichtliche Urteil vom Oberlandesgerichte wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen worden war, hatte behufs Einlegung der Revision gegen das Berufungsurteil um das Armenrecht nachgesucht. Dieses wurde ihm vom Reichsgerichte wegen Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung versagt, und zwar aus folgenden Gründen:

„Nach § 545 Abs. 2 ZPO. in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 ist gegen Urteile, durch welche über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, die Revision nicht zulässig. Ein solcher Fall liegt hier vor. Das Urteil des Landgerichts . . ., gegen das der Beklagte M. die vom Oberlandesgerichte als unzulässig verworfene Berufung eingelegt hatte, enthält seinem klaren Inhalte nach eine Entscheidung über die beantragte Aufhebung einer einstweiligen Verfügung. Dasselbe gilt auch von dem Urteile des Oberlandesgerichts . . ., wodurch diese Berufung als unzulässig verworfen worden ist und gegen das der Beklagte M. Revision einzulegen beabsichtigt; denn auch diese Entscheidung trifft der Sache nach den nämlichen Streitgegenstand, über den das Landgericht entschieden hat, obgleich das Oberlandesgericht deshalb, weil es die Berufung als unzulässig verworfen hat, nicht in die Lage gekommen ist, sich über die prozessuale und sachliche Berechtigung der streitigen einstweiligen Verfügung selbst auszusprechen. Für die Anwendung des § 545 Abs. 2 kommt es aber auf den Gegenstand an, auf den sich das Urteil bezieht, nicht auf den zufälligen Inhalt, namentlich nicht darauf, ob in dem Urteile etwa nur über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entschieden ist. Trifft hiernach § 545 Abs. 2 im gegebenen Falle zu, so kann auch die Zulässigkeit der Revision nicht durch die Vorschrift des § 547 Nr. 1 begründet werden, wonach „ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes“ die Revision stattfindet, insoweit es sich um die Unzulässigkeit der Berufung handelt. Denn diese Vorschrift setzt, wie sich aus ihrer Stellung im Gesetze ergibt, zu ihrer Anwendung voraus, daß nicht die allgemeinen Vorschriften des § 545

---

der Zulässigkeit der Revision entgegenstehen. Nur in diesem Falle soll das Nichtvorhandensein des in § 546 bestimmten Wertes des Beschwerdegegenstandes kein Hindernis für die Zulässigkeit der Revision insoweit bilden, als es sich um die Unzulässigkeit der Berufung handelt. Hiernach erscheint die beabsichtigte Revision schon wegen ihrer Unzulässigkeit als aussichtslos.“ . . .